

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrats
Bern

Per E-Mail an:
debora.gianinazzi@bj.admin.ch

Liestal, 11. Juni 2019

Vernehmlassung

Zur Parlamentarischen Initiative 16.468 «Ehe für alle» (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB)

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Zu den vorgeschlagenen Änderungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 35 VE PartG (Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe)

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (vgl. Art. 35 Abs.3 VE PartG) zur Umwandlungserklärung müssten die genauen Wirkungen, beispielsweise bezüglich der Namensführung der Ehegatten, aber auch in Bezug auf allfällige Kinder eines Partners oder einer Partnerin, ausgeführt werden. Ohne genaue Ausführungsbestimmungen könnten sich in der Praxis Probleme ergeben.

Gemäss den Ausführungen im Bericht zu Art. 35 PartG (vgl. Ziff. 6.2, S. 31 Vorentwurf), wäre es möglich, im Rahmen der Abgabe der Umwandlungserklärung auf Wunsch eine Zeremonie durchzuführen. Dies erscheint uns etwas fragwürdig. Grundsätzlich erfolgte die Zeremonie, soweit dies gewünscht war, bereits zum Zeitpunkt der Eintragung der Partnerschaft. Im Rahmen von Erklärungen sind grundsätzlich keine Zeremonien vorgesehen. Sollte dies ermöglicht werden, müsste die Erhebung einer entsprechenden Gebühr vorgesehen sein, da die Durchführung einer Zeremonie einen weit grösseren Aufwand bedeutet.

Art. 252 Abs. 2 ZGB (Entstehung Kindsverhältnis) und Art. 259a ZGB (Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau) [Variante]

Die Kommission hat entschieden, das Abstammungsrecht nicht mit dieser Gesetzesvorlage zu behandeln, obwohl unbestrittenermassen Revisionsbedarf besteht (vgl. Ziff. 5.3., S. 26 Vorentwurf). Dennoch hat sie die Elternschaft des Ehemannes oder der Ehefrau als eine Variante vorgeschlagen, welche die bisherige Vaterschaftsvermutung des Ehemannes auf die mit der Mutter verheiratete Frau erweitert. Die Herleitung der vorgeschlagenen Variante erfolgt über den verständlicherweise angestrebten Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. So kann ein Fortpflanzungsverfahren nur bei Paaren angewendet werden, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Artikel 252-263

ZGB begründet werden kann (vgl. Ziff. 3.2.3.2, S. 15 und S. 29 Vorentwurf). Diesem Vorschlag stehen wir im Rahmen dieser Vorlage eher skeptisch gegenüber. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultat einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier aber keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Der wohlgemeinten Variante steht im realen Leben ein erhebliches Konfliktpotential gegenüber. Es wird faktisch die soziale Elternschaft eingeführt. Die Mutterschaftsvermutung der mit der Mutter verheirateten Frau ist u. E. im Rahmen einer Abstammungsrechtsvorlage zu behandeln. Die Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter ist grundsätzlich nicht mit der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes der Mutter vergleichbar. Die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes basiert auf der wohl meistens richtigen Annahme, dass der Ehemann der Mutter auch der biologische Vater des Kindes ist. Bei der Mutterschaftsvermutung der Ehefrau der Mutter kann dies mit Bestimmtheit nicht zutreffen. Die Gleichschaltung der Fälle ist somit aus Sicht der biologischen/genetischen Elternschaft durchaus fraglich. Im Weiteren beantwortet die Vorlage die Frage nicht, wie mit dem zweifelsfrei vorhandenen biologischen Vater rechtlich umgegangen wird. Ihm wird die Möglichkeit der Anerkennung seines biologischen Kindes offensichtlich verwehrt. Es handelt sich auch um eine Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen, miteinander verheirateten Männern.

Änderungen im Bereich des IPRG

Für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland geheiratet haben und deren Ehe in Anwendung von Art. 45 Abs. 3 IPRG in der Schweiz nur als eingetragene Partnerschaft anerkannt wurde, ist lediglich vorgesehen, den Eintrag bei nächster Gelegenheit zu aktualisieren, da eine automatische Aktualisierung aus praktischen Gründen der Registerführung nicht in Frage komme (vgl. Ziff. 4.2.2. Vorentwurf). Hier muss sichergestellt werden, dass das Zivilstandsamt bei der Aktualisierung der Daten Kenntnis davon hat, dass die im Register eingetragene Partnerschaft ursprünglich eine im Ausland geschlossene Ehe war. Nur dann ist gewährleistet, dass die Daten sauber aktualisiert werden.

Auswirkungen auf den Bund (Ziff. 7.1. Vorentwurf)

Die Umsetzung der neuen Rechtsbestimmungen im schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) wird nicht erwähnt (vgl. Ziff. 7.1., S. 36 Vorentwurf). Eine Rechtsänderung im beabsichtigten Rahmen bedarf jedoch technischer Anpassungen des Systems Infostar. Wir beantragen deshalb, die Kosten im Bericht aufzunehmen. Überdies sollten diese vom Bund übernommen werden.

Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden (Ziff. 7.2. Vorentwurf)

Was die Ausführungen des Vorentwurfs im Bereich Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden betrifft, so möchten wir festhalten, dass gerade bei den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen zu einem Mehraufwand führen wird. Dies sollte im Bericht entsprechend festgehalten werden.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin